

Wichtige Information für Vereine – Wann ist eine Anzeige nach § 6 HGastG erforderlich?

Seit dem 23.12.2025 gilt:

Eine Anzeige ist **nicht mehr erforderlich**, wenn Ihre Veranstaltung **nicht gewinnorientiert** durchgeführt wird.

Die zentrale Frage:

Wird mit der Veranstaltung Geld für den Verein erwirtschaftet oder für private Zwecke?

KEINE Anzeige erforderlich (anzeigefrei):

- Veranstaltung durch Verein / Initiative / Organisation
- Einnahmen bleiben vollständig beim Verein
- Verwendung für Vereinszwecke (z. B. Anschaffungen, Jugendarbeit, Projekte)
- Keine Auszahlung an Mitglieder, Helfer oder Veranstalter

Typische Beispiele:

- Kerb, Vereinsfest, Jubiläum
- Weihnachtsmarkt oder Getränkestand
- Fasching (Kappensitzung, Altweiberball)
- Schul-, Kita- oder Feuerwehrfest
- Straßen- oder Nachbarschaftsfest
- Veranstaltungen politischer Parteien
- Kuchenverkauf für Vereinszwecke

Wichtig:

Gewinne dürfen entstehen! Entscheidend ist nur:
Das Geld bleibt im Verein und wird nicht privat verteilt.

Erlaubt (kein Problem):

- Bezahlung von Band, DJ oder Künstlern
- Kosten für Zelt, Technik oder Sicherheit
- Einkauf von Waren (Getränke, Speisen)

Anzeige erforderlich:

- Veranstaltung ist auf Gewinnerzielung für Privatpersonen ausgerichtet
- Einnahmen werden aufgeteilt oder ausgezahlt
- private Nutzung der Einnahmen
- gewerbliche Anbieter sind Veranstalter (z. B. Foodtruck, Schausteller)

MERKSATZ:

Geld für den Verein = keine Anzeige

Geld für private Zwecke = Anzeige

Hinweis:

Im Zweifel wenden Sie sich vorab an Ihre Gemeindeverwaltung.
Nicht gewinnorientierte Veranstaltungen sind anzeigefrei.